

Datenschutzrechtlicher Umgang mit dem Coronavirus

1. Coronavirus und die Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Der Coronavirus bewegt das aktuelle Tagesgeschehen in allen öffentlichen Stellen und Unternehmen. Die steigende Zahl der Infektionen verlangt im Rahmen der Fürsorgepflicht, dass durch den Arbeitgeber oder Dienstherren geeignete Abwehrmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten und Gästen getroffen werden. Auch wenn der Datenschutz in diesen Tagen gewiss nicht die größte Herausforderung für uns alle darstellt, so sind datenschutzrechtliche Überlegungen doch in die Maßnahmenplanung einzubeziehen, gerade weil im Kontext „Corona“ regelmäßig Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Prof. Dr. Thomas Petri, betont in einer [aktuellen Information](#) insbesondere die Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Demnach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Gesundheitsdaten) zum Zwecke der Eindämmung einer Ausbreitung des Virus in folgenden Fällen legitim:

Beschäftigte dürfen befragt werden, um festzustellen

- ☒ ob sich ein Beschäftigter im relevanten Zeitraum in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten hat
- ☒ ob ein Beschäftigter Kontakt mit einer infizierten Person hatte

Gäste / Besucher dürfen befragt werden

- ☒ ob sie infiziert sind oder Kontakt mit einer infizierten Person hatten
- ☒ sie sich im relevanten Zeitraum in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten haben

Folgende Maßnahmen können als legitime Datenverarbeitungen angesehen werden, wenn sie im Rahmen einer **freiwilligen Kooperation der Personen** erfolgen:

- ☒ Selbstauskunfts- und Fragebögen zu konkreten Aufenthaltsorten und Symptomen
- ☒ Fiebermessungen durch einen Betriebsarzt oder durch den Beschäftigten / Gast selbst
- ☒ Erhebung privater Kontaktdaten für Benachrichtigungen im Notfall

Nicht zulässig sind demnach folgende Datenverarbeitungen:

- ☒ Verpflichtende Befragung aller Beschäftigten zur Angabe von konkreten Aufenthaltsorten und/ oder Symptomen
- ☒ Aufforderung zur Weitergabe der Information, dass andere Beschäftigte Symptome zeigen
- ☒ Offenlegung von Daten Infizierter oder von in Verdacht einer Infektion stehenden Personen zur Information derer, die mit der Person in Kontakt waren – in begründeten Ausnahmefällen kann dies allerdings, soweit unbedingt für weitere Vorsorgemaßnahmen der Kontaktpersonen erforderlich, als rechtmäßig angesehen werden.

Haben Sie Fragen zum aktuellen Thema oder Datenschutz im Allgemeinen, wir helfen gerne weiter!

Alle erhobenen Daten sind nach dem Wegfall des definierten Zwecks (Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus) zu löschen, ebenso sollte der Umgang mit den erhobenen Daten selbstverständlich streng vertraulich gehandhabt werden.

2. Datenschutz und die Arbeit von zu Hause

Veranstaltungen, Meetings sowie Dienstreisen werden abgesagt, Beschäftigte sollen zu Hause bleiben und – wenn möglich – von dort arbeiten.

Der BayLfD hat am heutigen Montag, dem 16.03.2020 für den Zeitraum der von der Staatsregierung beschlossenen Schulschließungen [bekanntgegeben](#), dass aufgrund des Mangels an verfügbaren dienstlichen Geräten ausnahmsweise auch die Nutzung von privaten Endgeräten gestattet werden kann. Auch Cloud- und Kommunikationsdienste können für die Durchführung dienstlicher Kommunikation und die Kommunikation mit Betroffenen genutzt werden. Im Rahmen der Nutzung sollten lediglich folgende technische Bedingungen sichergestellt sein:

- ☒ Idealerweise keine Speicherung von sensiblen Daten auf dem Privatgerät, wenn nicht Möglichkeit zur unkomplizierten Löschung der Daten gegeben
- ☒ Möglichst datensparsame Kommunikation
- ☒ Mindestens PIN- oder Passwortschutz der Mobilgeräte
- ☒ Unverzögliche Datenlöschung wenn Inanspruchnahme der Dienste nicht mehr erforderlich

Weitere Hinweise für den Krankenhaus- und Gesundheitsbereich können ebenso der verlinkten Sonderinformation des BayLfD entnommen werden.

3. Online Tools und Datenschutz

Je nach Anwendungsbereich lassen sich verschiedene Tools für die vernetzte Kommunikation von zu Hause aus einsetzen. Je nach Einsatzgebiet eignen sich die Produkte der verschiedenen Hersteller unterschiedlich gut. So ist bspw. zu hinterfragen, ob ein Erfordernis besteht, dass der Veranstalter die Daten aller Veranstaltungsteilnehmer einsehen kann und ob eine Registrierung der Teilnehmer überhaupt erforderlich ist. Eine Aufstellung verfügbarer Kommunikationsplattformen findet sich beim [Hochschulforum Digitalisierung](#).

4. Linksammlung Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zu Corona

[Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz \(BayLfD\)](#)

[Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI](#)

Haben Sie Fragen zum aktuellen Thema oder Datenschutz im Allgemeinen, wir helfen gerne weiter!